

## AMTLICHER TEIL

### Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

*RdErl. d. MK v. 1.3.2012 - 32 - 80107/4 - VORIS 22410 -*

Bezug: a) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995 (SVBl. S. 223) zuletzt geändert mit Erl. v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109) - VORIS 22410 01 00 35 074 -

b) RdErl. „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 21.7.2005 (SVBl. S. 475) - VORIS 22410 -

1. Die Grundschulen richten für die Kinder, die nach § 64 a Abs. 3 NSchG verpflichtet sind, im Schuljahr vor der Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.
2. Die Schule stellt die deutschen Sprachkenntnisse der zum übernächsten Schuljahr schulpflichtigen Kinder fest. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt jeweils nach einem vom Kultusministerium festgelegten landesweit einheitlichen Verfahren. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Schule der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 1. Juni mit.
3. Die Niedersächsische Landesschulbehörde stellt der Grundschule, die die Sprachfördermaßnahme durchführt, für jedes Kind, das an der Sprachförderung teilnimmt, einen Zusatzbedarf von einer Lehrerstunde zur Verfügung.
4. Die Lehrkräfte der Grundschule bzw. durch das Land beschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Schulkindergarten verantworten die Sprachförderung und führen sie in Abstimmung oder gemeinsam mit den Fachkräften der Tageseinrichtungen für Kinder durch.
5. Die Sprachfördermaßnahmen finden vorrangig in der Tageseinrichtung des zu fördernden Kindes statt und sind mit dieser sowie dem Schulträger und dem Träger der Schülerförderung abzustimmen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 Abs. 1 NSchG dafür zu sorgen, dass die Kinder an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen (vorgelagerte Schulpflicht).
7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft.

### Schulanfangsaktion 2012

*Gem. Bek. d. MW, MI und MK v. 2.4.2012 – 43.1 - 30061/0012/2012*

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2012 setzt das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine „Schulwegplan“ und „Bus auf Füßen“ fort. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Erstklässler und deren Eltern als auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer können mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert werden. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind insoweit ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne.

1.1 Das diesjährige Schwerpunktthema steht ebenfalls wie im letzten Jahr unter dem Motto „Zur Schule – möglichst zu Fuß“. Der „Schulweg zu Fuß“ genießt absolute Priorität und ist deshalb zu unterstützen. In diesem Jahr soll deshalb ein „Zu-Fuß-zur-Schule-Tagebuch“ zum Einsatz kommen. Die Führung dieses Tagebuchs ist als Anreiz gedacht, dass die Kinder ihren Schulweg wenigstens zu einem Teil zu Fuß zurücklegen.

Die Eltern sollen bereits bei den vorbereitenden Einschulungselternabenden hierüber informiert und um Unterstützung des Anliegens gebeten werden. Die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei werden gebeten, die Schulen bei den vorbereitenden Elternabenden zu unterstützen.

Die Tagebücher und Aufkleber können bei den zuständigen Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern über die Kontaktbeamten angefordert werden. Die Abgabe der Tagebücher und Aufkleber an die Schulen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellung.

Als Anreiz für die Aktion werden Schulen mit den meisten Zu-Fuß-geh-Tagen (im Verhältnis zur Schülerzahl) prämiert. Der Wettbewerbszeitraum ist auf die Zeit vom 17.9.2012 bis zum 19.10.2012 festgelegt. Als Preise sind Materialien / Geräte zur Bewegungsförderung vorgesehen. Die Zahl der Zu-Fuß-geh-Tage wird in ein auf dem Server der Landesverkehrswacht abgelegtes Formular eingetragen. Meldeschluss hier ist der 15.11.2012.

Wie im vergangenen Jahr steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann, zur Verfügung.

Der „Elternbrief“ steht als schwarz / weiß-PDF-Dokument in mehreren Sprachen auf der Seite [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) im Materialbereich des Niedersächsischen Bildungsservers NiBiS [www.nibis.de](http://www.nibis.de), im AFS-Konto der Verkehrssicherheitsberater sowie im Informationssystem-Intranet (ISI) zum Download zur Verfügung.

1.2 Die Kampagnenmaterialien (Faltblatt [Flyer], Plakat) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin.

1.2.1 Der Flyer wendet sich vorrangig an die Eltern sowie die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und gibt Hinweise zum sicherheitsfördernden Verhalten gegenüber Kindern im Straßenverkehr. Er steht in ausreichender Stückzahl zur Verfügung und kann zur Unterstützung einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit dienen.

1.2.2 Die Plakate sind im Format DIN A3 ausgeführt und sprechen ebenfalls vorrangig die Eltern und die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer an.

1.2.3 Zu der Aktion wird weiterhin ein Malheft als Download im NiBiS unter <http://www.nibis.de> angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitsarbeit geeignet.

2. Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativem Charakter umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

2.1 Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden.

Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Elternhaus der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zum Privat-PKW dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter [www.lernwerkstadt.de/schulbus.html](http://www.lernwerkstadt.de/schulbus.html) abrufbar.

2.2 Schulwegpläne stellen eine besonders geeignete Möglichkeit zur weiteren Erhöhung der Sicherheit auf dem Schulweg dar. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. So gewährleistet die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache.

Praktische Gestaltungs- und Arbeitshinweise zur aufwandschonenden Erstellung eines Schulwegplanes mittels des GIS-gestützten Internetprogramms „SchulwegPlaner“ finden sich auf der Internetseite [www.schulwegplaner.de](http://www.schulwegplaner.de). Mit Hilfe dieses EDV-Programms können Schulwegpläne in einem selbsterklärenden Verfahren mit vergleichsweise geringem Aufwand, z. B. durch Eltern von Schulkindern mittels eines handelsüblichen PC's inkl. Internetverbindung erstellt werden.

Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter [www.landesverkehrswacht.de/angebote/kinder-und-elternschulwegplan.html](http://www.landesverkehrswacht.de/angebote/kinder-und-elternschulwegplan.html) und <http://www.udv.de/verkehrsverhalten-und-paedagogik/schulwegsicherung/schulweg-zu-fuss/>.

2.3 An gefahrenträchtigen Querungsstellen können Schüler- und Elternlotsen als Verkehrshelfer eingesetzt werden. Hinweise finden sich unter [www.landesverkehrswacht.de](http://www.landesverkehrswacht.de).

2.4 Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar.

Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter [www.walkingbus.de](http://www.walkingbus.de) oder [www.schulexpress.de/index.htm](http://www.schulexpress.de/index.htm).

2.5 Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise:

3.1 Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am Donnerstag, den 30.8.2012, unter Beteiligung von Herrn Minister Bode statt.

3.2 Die als Symbol für die Schulanfangsaktion „Kleine Füße“ eingeführte Sympathiefigur „Matze“, das Zebra mit den gelben Füßen“ wird im Rahmen der Auftaktveranstaltung durch kostümierte Personen in Lebensgröße dargestellt. „Matze“ soll als Identifikationsfigur das sichere Verhalten im Straßenverkehr gegenüber den Medien verdeutlichen.

3.3 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.

3.4 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden.

Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.5 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der Polizeipuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.

Die Aktionsplakate, und Flyer sowie das Schulwegtagebuch werden der Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen übersandt. Die Koordinierungsstelle gewährleistet deren Verteilung an die Polizeiinspektionen.

## Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Bek. d. MK v. 19.4.2012 – 32-32-82110/1-2

Zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen wurde die in der Anlage abgedruckte Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung geschlossen.

Die Vereinbarung ist am 11.4.2012 in Kraft getreten.

**Anlage****Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Regionaldirektion Niedersachsen – Bremen der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung****Präambel**

Die Kultusministerkonferenz und die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben sich 1971 in einer Rahmenvereinbarung zu der gemeinsamen Verantwortung für die Berufsorientierung bekannt und Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt (Neufassung am 15.4.2004).

Beide Partner streben gemeinsam das Ziel an, allen Jugendlichen einen unmittelbar an die Schule anschließenden erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine andere zu einem Beruf hinführende Qualifizierung zu ermöglichen. Dabei sind zentrale Kooperationspartner für die allgemein bildenden Schulen des Landes Niedersachsen die Berufsberatungen der Arbeitsagenturen im Bezirk der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen.

In der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung tragen beide Partner dem Ziel der Gendergerechtigkeit und der Förderung benachteiligter Jugendlicher Rechnung, insbesondere der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Besonderen Wert legen die Partner darauf, die Schülerinnen und Schüler auf Veränderungen vorzubereiten, die sich aus dem Wandel der heutigen Arbeitswelt ergeben, denn eine Befähigung zur flexiblen Anpassung an wechselnde Anforderungen und Beschäftigungsmöglichkeiten erfordert lebenslanges Lernen.

Schule und Berufsberatung beziehen die Erziehungsberechtigten in Maßnahmen zur beruflichen Orientierung angemessen und rechtzeitig ein.

**Zusammenarbeit im Prozess der Berufswahlvorbereitung und beim Übergang Schule - Beruf**

Ein Ziel der Zusammenarbeit zwischen den allgemein bildenden Schulen und der Berufsberatung ist die Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Prozess der Berufsfindung. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen einer einzelnen Schule und der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit werden bilaterale Ansprechpartner benannt.

Die Schulen und die Berufsberatung kooperieren nach Maßgabe des Erlasses zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen in seiner jeweils geltenden Fassung. Das schul-eigene Konzept zur Berufsorientierung stellt den Rahmen der systematisch angelegten schulformbezogenen Berufsorientierung bzw. Berufsbildung im Sekundarbereich I dar. Auf dieser Grundlage stimmen sie die Kooperation und die Inhalte ihrer berufsorientierenden Aktivitäten aufeinander ab.

Schule und Berufsberatung bieten gemeinsame Informationsveranstaltungen an, an denen möglichst auch Vertreterinnen und Vertreter der berufsbildenden Schulen, regionaler Betriebe und Netzwerke mitwirken.

Beide Partner fordern und fördern – besonders beim Übergang Schule - Beruf – schulformspezifisch die enge Kooperation mit Betrieben, berufsbildenden Schulen und mit anderen außerschulischen Einrichtungen (z. B. Kammern, Verbänden, Fachhochschulen und Universitäten).

Lehrkräfte und Berufsberaterinnen und Berufsberater ermöglichen sich gegenseitig die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Berufsorientierung und zur Berufswahlvorbereitung und informieren sich regelmäßig über Veränderungen in ihrem Wirkungsbereich.

**Beitrag der Berufsberatung**

Die Berufsberatung unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsentscheidung durch Information und Beratung. Hierzu bietet die Berufsberatung in den Schulen in allen Vorentlass- und Entlassklassen eine Schulbesprechung sowie regelmäßige Sprechstunden an.

Die Berufsberatung informiert insbesondere über Ausbildungsberufe und Studiengänge und deren Eingangsvoraussetzungen. Sie erweitert das Berufswahlspektrum der Schülerinnen und Schüler, indem sie auf diejenigen Berufe hinweist, die für Mädchen und für Jungen gleichermaßen geeignet sind und zu einer späteren eigenständigen oder auch selbstständigen beruflichen Tätigkeit befähigen können.

Insbesondere bietet sie Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Beratung und auf Wunsch ihren persönlichen Service für die Vermittlung in betriebliche Ausbildung an. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Personenkreis des SGB II gehören, werden Absprachen zwischen Arbeitsagenturen, Jobcentern und zugelassenen optierenden Kommunen getroffen, um einen einheitlichen Vermittlungsservice zu erreichen.

Die Berufsberatung für Abiturienten informiert Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II darüber hinaus über Studienmöglichkeiten an allen Hochschulen in Deutschland (und im Ausland) sowie über Verfahren der Hochschulzulassung. Hierzu veranstaltet sie ggf. gemeinsam mit Hochschulen Hochschul- und Studieninformationstage.

Für Schülerinnen und Schüler aller allgemein bildenden Schulformen können vertiefende Maßnahmen zur Berufsorientierung angeboten werden.

**Beitrag der Schule**

Die Schule führt die Schülerinnen und Schüler mittels eines Kompetenzfeststellungsverfahrens zur realistischen Einschätzung ihrer berufswahlrelevanten Interessen und Fähigkeiten. Sie fördert in Kooperation mit der Berufsberatung die Entwicklung von Entscheidungs- und Handlungsstrategien, so dass die Schülerinnen und Schüler lernen, eigenverantwortliche, realitätsgerechte und sachkundige Ausbildungs- und Berufswahlentscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Entsprechend dem fächerübergreifenden schulischen Konzept zur Berufsorientierung verwendet die Schule die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Materialien im Unterricht und führt die Schülerinnen und Schüler in die weitgehend selbstständige Nutzung der verschiedenen Informationssysteme der Berufsberatung ein. Dabei wird auch das Dienstleistungsangebot der regional zuständigen Agentur für Arbeit und die aktuelle Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt vorgestellt.

Der Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ) – unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten – ist fester Bestandteil im fächerübergreifenden Konzept zur Berufsorientierung.

Schule und örtliche Berufsberatung stimmen ab, wie das Berufsorientierungskonzept der Schule durch Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach dem SGB III ergänzt wird.

Die Schule stellt ein Berufsorientierungsbüro, soweit vorhanden, für Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

### Koordinierungsstelle Berufsorientierung

Das Land Niedersachsen hat mit Unterstützung der Regionaldirektion Niedersachsen – Bremen zum 1.8.2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Kultusministerium eingerichtet.

Diese stellt für die allgemein bildenden Schulen ein Angebot von qualitätsgeprüften Modulen (Projekten) zur vertieften Berufsorientierung bereit, das das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzt und von den Schulen abgerufen werden kann. Die Kooperation mit Kammern und Wirtschaftsverbänden ermöglicht die Beteiligung von Betrieben.

Als Serviceleistung unterstützt die Koordinierungsstelle die Schulen durch die Organisation und Finanzierung dieser Projekte. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es weiterhin, durch eine strukturierte Darstellung von landesweit angebotenen Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für die Schulen Transparenz herzustellen.

## Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) von Lehrkräften

*RdErl. d. MK v. 1.2.2012 – 11-05410/1-8 - VORIS 20600 -*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Einsatz privater IT-Systeme zur Erledigung dienstlicher Aufgaben kann – innerhalb wie außerhalb der Diensträume – wegen der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken nur in Ausnahmefällen und nur mit Einschränkungen zugelassen werden. Der Einsatz privater IT-Systeme von Lehrkräften ist grundsätzlich als ein solcher Ausnahmefall anzusehen, soweit damit die von Klassen- und Fachlehrern, Kursleitern und Tutoren üblicherweise zu Hause wahrgenommenen Aufgaben unterstützt werden. Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben IT-Systeme einzusetzen, besteht jedoch nicht.

1.2 Wenn Lehrkräfte auf privaten IT-Systemen Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, ist das dienstliche Tätigkeit. „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist daher auch in diesen Fällen die Schule. Sie bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch dann verantwortlich, wenn Lehrkräfte solche Daten zu Hause verarbeiten.

1.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist auf privaten IT-Systemen nicht gestattet.

1.4 Soweit personenbezogene Daten ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend auf privaten IT-Systemen gespeichert und nach spätestens drei Monaten gelöscht werden (z. B. bei Textverarbeitung), sind nur die Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

### 2. Genehmigungsverfahren

2.1 Lehrkräfte, die auf einem privaten IT-System personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten

wollen, bedürfen dazu der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung.

In dem Antrag auf Genehmigung sind das IT-System, die Software und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.1 dieses Erlasses in Stichworten zu beschreiben.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Ziffer 5 dieses Erlasses vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgibt. Die Genehmigung ist auf dem Antrag zu vermerken und mit dem Schulstempel zu versehen.

Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der Lehrkraft auszuhändigen, eine weitere Kopie der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten.

2.2 Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach ist ggf. erneut eine Genehmigung zu beantragen.

2.3 Der genehmigte Antrag und die Verpflichtungserklärung sind in der Schule aufzubewahren. Der genehmigte Antrag ersetzt die Verfahrensbeschreibung nach § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Die Sammlung der genehmigten Anträge ist für Überprüfungen durch die Schulbehörden oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bereitzuhalten.

### 3. Datenrahmen

3.1 Es dürfen nur Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, für die die Lehrkraft eine der unter Ziffer 1.1 genannten Funktionen oder eine vergleichbare direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt.

3.2 Folgender Datenrahmen darf nicht überschritten werden:

- Namen,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
- Klasse, Gruppe oder Kurs,
- Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
- Fächer,
- Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
- Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragungen.

Von diesen Daten dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für die jeweilige Aufgabenerledigung tatsächlich erforderlich sind.

### 4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen

4.1 Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den Daten der Schülerinnen und Schüler erhält:

4.1.1 Werden für die Speicherung der Daten externe Speichermedien verwendet, sind diese so aufzubewahren, dass sie nur der Lehrkraft selbst zugänglich sind.

4.1.2 Werden die Daten auf internen Speichermedien (z. B. Festplatte) gespeichert und ist nicht auszuschließen, dass andere Personen Zugang zu dem Rechner haben, sind die Daten durch geeignete technische Maßnahmen gegen Zugriff zu sich-

ern. Dafür ist mindestens eine Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf Verzeichnis- oder Dateiebene einzurichten. Online-Zugriffe auf die Daten sind durch dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen (z. B. Personal Firewall) auszuschließen.

4.2 Es muss sichergestellt sein, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler jederzeit auch dann verfügbar sind, wenn das IT-System ausfällt oder der Datenträger oder -speicher beschädigt wird (Datensicherung).

4.3 Die Daten nach Ziffer 3 dieses Erlasses dürfen nur so lange elektronisch gespeichert werden, wie die Lehrkraft in Bezug auf die einzelne Schülerin oder den Schüler eine der dort genannten Funktionen wahrnimmt. Danach sind die elektronisch gespeicherten Daten zu vernichten und es ist – soweit erforderlich – auf nicht-elektronisch geführte Unterlagen zurückzugreifen.

4.4 Die elektronische Übersendung der Daten von Schülerinnen und Schülern aus Programmen der Schule, von Lehrkräften an die Schule oder zwischen Lehrkräften, der Transport der Daten mittels elektronischer Speichermedien oder eine Speicherung auf Speicherorten im Internet ist nur zulässig, wenn die Daten verschlüsselt werden. Dabei darf der Datenrahmen gemäß Ziffer 3 dieses Erlasses nicht überschritten werden.

## 5. Verpflichtungserklärung

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern auf einem privaten IT-System ist der Schulleitung folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern auf (m)einem privaten IT-System

- den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4 des Erlasses vom 1.2.2012 einzuhalten und
- der Schule einen Ausdruck mit allen über eine Schülerin oder einen Schüler gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft oder Einsicht nach § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gestellt worden ist.

Ich sichere zu, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben in meinem häuslichen Bereich zu ermöglichen.“

## 6. Dienstrechtlicher Hinweis

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses kann und soll von der Schulleitung, der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten und den Schulbehörden im privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrolliert werden. Darum ist von den Lehrkräften die Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 5 dieses Erlasses abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die dann, wenn sie der Schulleitung oder den Schulbehörden bekannt wird, disziplinarrechtlich verfolgt werden muss.

## 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft.

## Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich

*RdErl. d. MK v. 10.4.2012 – 14 - 03 009/1 – VORIS 20480 –*

Die Erlasse d. MK v. 8.4.2010 (Az. 14 - 03 040), v. 6.5.2010 (Az. 14 - 03 200/12) und v. 7.7.2010 (Az. 14 - 03 200/12) werden im Interesse besserer Handhabbarkeit mit diesem Rund- erlass zusammengefasst und ergnzt:

1. Bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich ist generell das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen.

2. Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes, für die bereits ein erweitertes Führungszeugnis bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgelegt wurde, bedarf es nicht der erneuten Vorlage, sofern unmittelbar im Anschluss an den Vorbereitungsdienst eine Übernahme in den niedersächsischen Schuldienst erfolgt oder ein Vertretungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt entsprechend für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die unbefristet beschäftigt oder in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen.

3. Bei der Einstellung von Vertretungslehrkräften kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erst nach Aufnahme der Tätigkeit im Interesse des beschleunigten Ausgleichs von Unterrichtsausfällen hingenommen werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber die unverzügliche Beantragung des Führungszeugnisses nach der Einstellungszusage belegen. Für Vertretungslehrkräfte ist innerhalb eines Schuljahres die Vorlage nur eines Führungszeugnisses notwendig, im nächsten Schuljahr muss das Führungszeugnis erneuert werden.

4. Bei der Einstellung von Studienabsolventinnen und -absolventen in den Vorbereitungsdienst gilt die Nr. 1. Sofern es im Nachrückverfahren um Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu sehr kurzfristigen Einstellungen kommt, müssen die künftigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entsprechend der Nr. 3 zumindest die Beantragung des Führungszeugnisses nach der Einstellungszusage belegen.

5. Für die Tätigkeit von Personen in Schulen auf der Grundlage von Gestellungsverträgen oder ähnlichen vertraglichen Verhältnissen sowie von Personen, die den schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrganges absolvieren, gelten die Nummern 1 und 3 entsprechend.

6. Für Tätigkeiten im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen gelten folgende Besonderheiten:

- a) Beim Abschluss von freien Dienstleistungsverträgen ist durch die Schulen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.
- b) Die von Kooperationspartnern eingesetzten Personen dürfen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in Schulen tätig werden; innerhalb eines Schuljahres ist die Vorlage nur eines Führungszeugnisses notwendig, im nächsten Schuljahr muss das Führungszeugnis erneuert werden. Beim Einsatz in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend, die ggf. die Vorlage gegenüber den anderen Schulen bestätigt.
- c) Von Schülerinnen und Schülern ist kein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

7. Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
8. Dieser RdErl. tritt am 1.7.2012 in Kraft.